

---

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der ILS Integrated Lab Solutions GmbH Stand: 06.02.2015

### 1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ILS Integrated Lab Solutions GmbH (nachfolgend: „ILS“) und Lieferanten (nachfolgend: „Lieferant“). ILS erteilt Aufträge ausschließlich aufgrund dieser AEB. Die AEB gelten für sämtliche Arten von Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträgen. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Aufträge mit demselben Lieferanten, ohne das ILS in jedem Einzelfall gesondert darauf hinweisen muss. Spätestens mit der Ausführung des Auftrags gelten diese AEB als angenommen. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Maßgebend für den Gegenstand des Einzelauftrags sind neben diesen AEB die in der Bestellung, der Auftragsbestätigung, dem Vertrag oder im Falle der Beauftragung einer Entwicklungsleistung dem beizufügenden Lastenheft („Bestellunterlagen“) getroffenen Vereinbarungen. Im Falle des Widerspruchs zwischen den Bestellunterlagen und diesen AEB hat die in den Bestellunterlagen getroffene Vereinbarung Vorrang, soweit sie den Anforderungen von Ziffer 1.3 entspricht.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese AEB modifizieren und/oder ergänzen, bedürfen der Schriftform und werden erst nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch ILS wirksam.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ILS ihrer Geltung für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Auftragserteilung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe der Bestellung durch ILS oder schriftlicher Bestätigung von ILS als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant ILS zum Zwecke der Korrektur bzw. der Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Lieferant bestätigt die Auftragserteilung schriftlich innerhalb einer Frist von einer (1) Woche. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ILS.
- 2.3 Im Falle eines Entwicklungsauftrags kann ILS bis zur Abnahme des Entwicklungsergebnisses jederzeit Änderungen des Lastenhefts, der im Lastenheft

beschriebenen Entwicklungsstufen und/oder sonstige Änderungen der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen verlangen. Die Änderungen sind schriftlich vorzunehmen.

Bei einer von ILS gemäß dieser Ziffer 2.3 verlangten Änderung wird der Lieferant binnen einer Woche nach Erhalt des Änderungsverlangens die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die vereinbarten Fertigstellungstermine schriftlich mitteilen.

Durch Änderungen notwendige Anpassungen der vertraglichen Leistungen (z.B. Fertigstellungstermine, Aufteilung der Entwicklungsstufen etc.) sind als Nachtrag zum Lastenheft aufzunehmen.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1** Die für die Leistung des Lieferanten (Verkauf, Werk-, Werklieferung oder Dienstleistung) vereinbarten Preise sind, soweit keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen wurde, Festpreise und gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich aller nach Art und Umfang üblichen Zusatz-, Änderungs- und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten sowie Versicherungen etc.) ab, die der Lieferant aufgrund des Auftrages zu erbringen hat. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Auch eventuell anfallende Reisespesen sind hiermit abgegolten.
- 3.2** Sollten sich aufgrund von Änderungswünschen gemäß Ziffer 2.3 gleich welcher Art höhere Kosten ergeben, werden diese nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch ILS verbindlich.
- 3.3** Ansprüche auf die Erteilung von Aufträgen sowie Mindestabnahmemengen bestehen nicht.
- 3.4** Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich nach Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen. Solange diese Freistellungsbescheinigung nicht vorgelegt wurde, wird ILS von fälligen Zahlungen den nach § 48 EStG erforderlichen Einbehalt vornehmen.
- 3.5** Rechnungen müssen die ILS-Bestellnummer, den Kostenträger, die Kostenstelle sowie die Bezeichnung des Vertragsgegenstandes und des jeweiligen Objektes enthalten. Den Rechnungen sind, soweit im Einzelauftrag vorgesehen, von ILS gegengezeichnete Leistungsnachweise beizufügen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rechnungen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Bestimmungen zu erstellen (= „ordnungsgemäße Rechnung“). Die an den Zugang der Rechnung geknüpften Rechtsfolgen treten erst mit Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung unter Angabe der ILS-Bestellnummer, des Kostenträger und der Kostenstelle bei ILS ein. Sämtliche Zahlungen werden, soweit auch alle

vertraglichen und gesetzlichen Fälligkeitsvoraussetzungen gegeben sind, 60 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig.

- 3.6** ILS ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen.
- 3.7** Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus diesem Vertrag gegen ILS ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ILS zulässig, § 354a HGB bleibt unberührt. Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit ILS herrühren. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **4. Lieferort, Liefertermine**

- 4.1** Soweit nicht einzelvertraglich Abweichendes vereinbart ist, gelten die INCOTERMS 2010 unmittelbar und im Hinblick auf Werk- und Dienstleistungsverträge entsprechend.
- 4.2** Die im Rahmen der Auftragserteilung benannten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Soweit kein Liefertermin im Rahmen der Auftragserteilung und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt die Lieferzeit eine Woche ab Vertragsschluss. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Liefertermine, gleich aus welchen Gründen, nicht eingehalten werden können, hat er dies ILS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.3** Gerät der Lieferant mit einem vereinbarten Liefertermin oder mit einem sonstigen Termin zur Leistungserbringung in Verzug, so ist er, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, neben der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 0,25 % des Auftragswertes pro Arbeitstag Verzug, höchstens jedoch 5 % vom Auftragswert, verpflichtet.
- 4.4** Wird eine vereinbarte Zwischenfrist (z.B. vertraglich vereinbarte Entwicklungsstufen) nicht eingehalten, so gelten die Regelungen in Ziffer 4.3 entsprechend, wobei die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafe auf Basis des auf die rückständige Leistung entfallenden anteiligen Auftragswertes zu ermitteln ist. Sind mehrere Vertragsstrafen durch Verzug verwirkt, betragen die Vertragsstrafen insgesamt höchstens 5% des Auftragswertes.
- 4.5** Weitergehende Rechte aus Verzug, insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, bleiben unberührt. Vertragsstrafen können bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

#### **5. Werk-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge bzw. Entwicklungsaufträge Werk- und Dienstleistungen/Entwicklungsaufträge**

- 5.1** Der Lieferant schuldet die Erbringung der vertraglichen Leistung in eigener Verantwortung mit eigenem Personal. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ILS ist der Lieferant nicht berechtigt, die vertragliche vereinbarte Leistung ganz oder

teilweise von anderen Unternehmen erbringen zu lassen. Eine solche Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen.

- 5.2** ILS arbeitet mit verschiedenen Outsourcing Dienstleistern und anderen Subdienstleistern zusammen, die durch den Lieferanten zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen können daher gegebenenfalls auch bei solchen Dritten für ILS genutzt und eingesetzt werden. Die Arbeiten sind in enger und laufender Abstimmung mit ILS und/oder mit den von ILS benannten Dritten auszuführen. Hierzu benennt der Lieferant einen entscheidungsberechtigten Mitarbeiter, der für den Lieferanten alle Entscheidungen und Anordnungen treffen kann, die zur Ausführung der Leistungen notwendig sind. Dieser Mitarbeiter hat sich vor Beginn der Arbeiten mit der bei ILS zuständigen Abteilung in Verbindung zu setzen.
- 5.3** Der Lieferant wird nur geschulte Fachkräfte einsetzen, deren fachliche Eignung den jeweiligen geforderten Anforderungen entspricht. Bei berechtigten Zweifeln an der Eignung kann ILS verlangen, dass der entsprechende Mitarbeiter auf Kosten des Lieferanten unverzüglich ausgetauscht wird.
- 5.4** Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung sämtliche gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen, insbesondere DIN-, TÜV- und ISO-Vorschriften sowie sämtliche sicherheitsrelevanten Vorschriften zu beachten.
- 5.5** Soweit ein Entwicklungsauftrag erteilt wird gilt zudem Folgendes:
- 5.5.1** Das Entwicklungsergebnis im Sinne dieser AEB ist das Ergebnis der vereinbarten Arbeiten in Bezug auf die in den Bestellunterlagen oder dem Vertrag spezifizierte Aufgabenstellung. Es besteht aus allen hierzu bei der Durchführung der Arbeiten vom Lieferanten gefundenen und in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen, Geräten oder Anlagen niedergelegten, gespeicherten oder sonst verkörperten Erkenntnissen. Es wird in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Es gilt die Vermutung, dass alle im technischen Zusammenhang mit der in den Bestellunterlagen oder dem Vertrag spezifizierten Aufgabenstellung stehenden Erfindungen, die von Mitarbeitern des Auftragnehmers nach dem Datum des Angebots des Lieferanten oder nach dem Bestellschreiben von ILS oder dem Vertragsdatum (je nachdem welches Datum früher liegt) gemacht wurden, auf den vereinbarten Arbeiten basieren, es sei denn, der Lieferant weist das Gegenteil nach.

- 5.5.2** Dem Lieferanten übertragene Konstruktionsaufträge sind in der Weise zu erbringen, dass, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde, der Lieferant technische Zeichnungen und Dokumentationen für die Herstellung von Teilen, Komponenten und Baugruppen so erstellt, dass ILS in der Lage ist, die

konstruktionsgegenständlichen Erzeugnisse bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wirtschaftlich herzustellen.

**5.5.3** Soweit ein Entwicklungsergebnis geschuldet wird, dass aus Apparaten, Prototypen, Programmen oder ähnlichen Werken besteht, nimmt ILS eine Abnahme vor. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu führen, welches von den Parteien nach Beendigung der Abnahme zu unterzeichnen ist. Die Einzelheiten der Abnahme, z.B. über in diesem Rahmen vorzunehmende Tests, Probeläufe oder sonstige Prüfmethode sowie den Ort der Abnahme, werden im Rahmen des Einzelauftrags geregelt.

**5.5.4** Soweit ein Entwicklungsergebnis geschuldet wird, das (auch) aus Programmen besteht, wird der Lieferant ILS das Programm in maschinenlesbarem Code überlassen. Für ILS individuell entwickelte Programme sind ILS außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien des Quellcodes und der Herstellerdokumentation sind ILS bei der Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

Etwaige im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen wird der Lieferant unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufnehmen sowie ILS hiervon unverzüglich eine Kopie des aktualisierten Standes zur Verfügung stellen.

**5.5.5** Wird der Lieferant mit der Entwicklung eines Produkts beauftragt, verpflichtet sich der Lieferant dem Einzelauftrag entsprechende Leistungen nur nach vorheriger Anzeige und Zustimmung seitens ILS für Wettbewerber von ILS zu erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich, Entwicklungsergebnisse im Sinne von Ziffer 5.5.1 nicht für Dritte oder für die Herstellung von an Dritte zu liefernde Produkte zu verwenden.

**5.6** Protokolle über Gespräche zwischen ILS und dem Lieferanten zu Einzelheiten der Arbeiten sind ILS vom Lieferanten innerhalb von fünf (5) Tagen zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Gegenzeichnung eines Protokolls und des darin festgehaltenen Gesprächsinhalts hat keine Auswirkungen auf den Auftragsinhalt, es sei denn, dies ist im Protokoll ausdrücklich vermerkt.

**5.7** ILS ist berechtigt, von jeder Rechnung 5% des Werklohns als Sicherheitsbetrag einzubehalten, der mit Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche zur Auszahlung fällig wird. Der Sicherheitseinbehalt gemäß dieser Ziffer 5.7 kann nach Abnahme durch eine selbstschuldnerische, unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit sowie der Aufrechenbarkeit erteilte Bürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes abgelöst werden. Die Kosten werden vom Lieferanten getragen.

## **6. Haftung für Mängel**

- 
- 6.1** Der Lieferant gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2** Die zu liefernde Ware muss insbesondere dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik auf dem Gebiet der Verwendung entsprechen, aus der letzten Baureihe bzw. Fertigung stammen, neu, vollständig und in ggf. mechanisch einwandfreiem Zustand sein, den Spezifikationen des Vertrages entsprechen und für den dem Lieferanten mitgeteilten Verwendungszweck in vollem Umfange geeignet und funktionstüchtig sein (vereinbarte Beschaffenheit). Die Bezugnahme auf DIN oder andere Normen, Sicherheitsstandards, besondere Verwendungszwecke oder für den Auftrag erstellte Spezifikationen im Rahmen der Bestellung stellt ebenfalls die Vereinbarung einer Beschaffenheit dar. Erstellt der Lieferant Berechnungen für die Auslegung oder Dimensionierung des Leistungsgegenstandes, so gewährleistet er, dass die Berechnungen unter Zugrundelegung der jeweils neuesten gültigen Berechnungsvorschriften und in Übereinstimmung mit den projektspezifischen Anforderungen erfolgen. Er kann sich nicht auf für ihn erkennbar unzutreffende technische Information oder Widersprüche in den ihm überlassenen Unterlagen berufen, es sei denn, er hat ILS hierauf aufmerksam gemacht und seine Leistungen entsprechend einer von ILS ausdrücklich schriftlich erteilten Anweisung erbracht.
- 6.3** Liegt ein Mangel vor, so kann ILS, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
- 6.3.1** Nacherfüllung verlangen, wobei der Lieferant nach Wahl von ILS zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung mangelfreier Ware bzw. zur Neuherstellung verpflichtet ist und der Lieferant alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Material-, Wege-, Arbeits- und Transportkosten bis zum Aufstellungsort der Gegenstände sowie die Kosten des Ausbaus und Einbaus zu tragen hat;
- 6.3.2** wenn der Lieferant die Nacherfüllung innerhalb einer von ILS gesetzten angemessenen Frist nicht vornimmt oder sie verweigert, oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für ILS unzumutbar ist, kann ILS vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern;
- 6.3.3** bei Werk- und Werklieferungsverträgen die Mängel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen; sowie
- 6.3.4** Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 6.4** Im Übrigen bleiben sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte unberührt.
- 6.5** Soweit § 377 HGB anwendbar ist, gilt Folgendes: Eine Untersuchung der Ware auf sichtbare Mängel findet, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich und nicht ausnahmsweise ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist, innerhalb von einer Woche nach Ablieferung am endgültigen Bestimmungsort statt; eine sich daran binnen

drei Arbeitstagen anschließende Anzeige gilt als rechtzeitig. Verdeckte Mängel werden nach Entdeckung binnen drei Arbeitstagen von ILS angezeigt.

**6.6** Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt zwei Jahre, soweit nicht anders vereinbart. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

## **7. Haftung**

**7.1** ILS haftet für Schäden jeder Art, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso haftet ILS für Schäden unbeschränkt, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht werden.

**7.2** Liegen die in Ziffer 7.1 genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet ILS – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn die in Ziffer 7.1 Satz 1 genannten Personen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzen oder die sonstigen Erfüllungsgehilfen von ILS, die nicht zu den leitenden Angestellten zählen, einen Schaden grob fahrlässig verursachen. In diesen Fällen ist die Haftung von ILS auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.

**7.3** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ILS.

## **8. Rückgriff bei Produkthaftung und Verbrauchsgüterkauf**

**8.1** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ILS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ILS durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

**8.2** Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird ILS den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Millionen EUR pro Personenschaden und 1 Million EUR pro Sachschaden pauschal zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

**8.3** Rückgriffsansprüche von ILS aus §§ 478, 479 BGB (Verkauf an Verbraucher) bleiben unberührt.

## **9. Rücktritt, ordentliche Kündigung und Kündigung aus wichtigem Grund**

**9.1** ILS kann von dem Vertrag zurücktreten bzw. außerordentlich kündigen, wenn

- der Lieferant zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt;
- Umstände eintreten, die auf die Kreditwürdigkeit des Lieferanten, also die wirtschaftliche Zahlungsfähigkeit oder auf die Zahlungswilligkeit des Lieferanten einwirken und diese so beeinträchtigen, dass die Gefahr besteht, dass das dem Vertrag zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht wie vereinbart ausgeführt werden kann;
- der Lieferant über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat; oder
- der Lieferant seine Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

**9.2** Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, auf ordentliche und außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben im Übrigen unberührt.

**9.3** Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **10. Rechteeinräumung und Freistellung**

**10.1** Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Erbringung seiner Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- oder Urheberrechte, durch Verwertungsgesellschaften ausgeübte oder diesen übertragene Rechte, Rechte von Werkautoren oder Verlagen, Namens-, Bild- oder Vermarktungsrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er haftet weiterhin dafür, dass Ansprüche von Verwertungsgesellschaften, Werkautoren oder Verlagen durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen nicht entstehen.

**10.2** Der Lieferant garantiert, dass

- er über Lizenzen an allen Patenten Dritter oder anderer in Frage kommender Rechte verfügt, welche nötig sind, damit die Leistungen entsprechend des Vertrages erbracht und von ILS genutzt werden können,
- die Erbringung und Nutzung der Leistungen zu keiner Zeit durch Verletzungen von Schutzrechten Dritter einschließlich behaupteter Verletzungen unterbrochen oder beeinträchtigt werden,
- er – soweit erforderlich - über alle notwendigen Lizenzen an Patenten oder anderen Schutzrechten Dritter verfügt.

**10.3** Wird ILS von einem Dritten wegen tatsächlicher oder behaupteter Verletzung der vorgenannten Rechte in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ILS insoweit von



sämtlichen Ansprüchen frei und hält sie schadlos. Die Freistellung umfasst auch die Übernahme der Kosten für eine notwendige Verteidigung oder Rechtsverfolgung. ILS wird den Lieferanten über eine Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

**10.4** Im Falle einer Inanspruchnahme gemäß Ziffer 10.3 wird der Lieferant auf seine Kosten unverzüglich für eine vertragsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistungen sorgen und nötigenfalls die für die Erbringung seiner Leistungen unter dem Vertrag erforderlichen Rechte auf eigene Kosten erwerben.

**10.5** ILS wird erst dann Verhandlungen mit dem Anspruchsteller aufnehmen oder Vereinbarungen treffen, die sich für den Lieferanten nachteilig auswirken können, wenn der Lieferant dem schriftlich zugestimmt hat oder er trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung (höchstens zehn Arbeitstage) seiner Verpflichtung nach diesen Bestimmungen nicht fristgemäß oder offensichtlich unangemessen nachkommt.

**10.6** Kommt der Lieferant den Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10 nicht nach, ist ILS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. außerordentlich zu kündigen. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

## **11. Eigentum, Urheberrecht, Rechte am Entwicklungsergebnis**

**11.1** Alle Pläne, Schriftstücke, Zeichnungen, Modelle usw. die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von ILS. Sie sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch innerhalb binnen einer Frist von zwei (2) Wochen nach Beendigung des Auftrages, unaufgefordert an ILS zurückzugeben.

**11.2** Die vom Lieferanten in Erfüllung dieses Vertrages erstellten Arbeiten und Arbeits- bzw. Entwicklungsergebnisse gehen in das Eigentum von ILS über, auch wenn sie nicht auf einem unmittelbaren Arbeitsauftrag beruhen. An allen Ergebnissen und Werken – insbesondere auch urheberrechtlich geschützten – steht ILS ein ausschließliches, übertragbares und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu, soweit sie auf diesem Vertrag oder maßgeblich auf Erfahrungen, Arbeiten oder Unterlagen von ILS beruhen. Der Lieferant verpflichtet sich, ILS über im Zuge der Auftragsdurchführung neu gewonnenes Know-how sowie Erfindungen oder betriebliche Verbesserungen seiner Mitarbeiter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Lieferant erhält an etwaig geschützten Ergebnissen ein nicht-ausschließliches, unterlizensierbares Nutzungsrecht für die Auftragsforschung, soweit das ILS zustehende Entwicklungsergebnis hiervon nicht berührt wird.

**11.3** Der Lieferant wird ILS unverzüglich über alle im Rahmen seiner Beauftragung von ihm erzielten Ergebnisse, insbesondere über schutzrechtsfähige Erfindungen und/oder erworbenes Know How unterrichten.

**11.4** Der Lieferant wird, sofern sich Entsprechendes nicht bereits aus dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbNEG) ergibt, auf vertraglichem Wege die

Voraussetzungen dafür schaffen, dass Erfindungen, die bei Erbringung der vertragsgegenständlichen Arbeiten von Mitarbeitern des Lieferanten gemacht werden, vom Lieferanten in Anspruch genommen werden können. Der Lieferant wird solche Erfindungen rechtzeitig in Anspruch nehmen und ILS unverzüglich hierüber informieren. Auf Verlangen von ILS wird der Lieferant die jeweils in Anspruch genommene Erfindung auf ILS übertragen.

ILS hat das Recht, auf eigene Kosten entsprechende Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Bei Inlandsanmeldungen benennt ILS den Lieferanten als Mitanmelder, ohne dass der Lieferant hieraus weitergehende Rechte ableiten kann. ILS wird den Lieferanten auf Nachfrage über den Erfolg der Anmeldung und die Erteilung des Schutzrechts informieren. ILS ist berechtigt, über derartige Schutzrechte allein zu verfügen.

Vorstehende in Ziffer 11.4 enthaltene Regelungen gelten entsprechend für Erfindungsanteile des Lieferanten an gemeinschaftlichen Erfindungen vom Auftragnehmer und ILS.

**11.5** Soweit in das Entwicklungsergebnis Schutzrechte oder Know How des Lieferanten einfließen, über welche der Lieferant bereits vor Abschluss des jeweiligen Auftrags verfügte, räumt der Lieferant ILS hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit ILS dieses Nutzungsrechts bedarf. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet die Befugnis zur Unterlizenzvergabe an Dritte.

**11.6** Eine beim Lieferanten etwaig anfallende Arbeitnehmererfindervergütung (ArbNEG), die infolge der Nutzung einer gemäß Ziffer 11.4 auf ILS übertragenen Erfindung oder infolge der Ausübung des Nutzungsrechts gemäß Ziffer 11.5 durch ILS entstehen, wird ILS dem Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, in der Höhe erstatten, die sich bei Anwendung der bei ILS für die Arbeitnehmererfindung allgemein anzuwendenden Grundsätze ergibt. Im Übrigen trägt jede Partei ihre Vergütungskosten nach dem ArbNEG selbst.

**11.7** Die vorstehenden Ziffern gelten entsprechend auch für die Nutzungsrechte an in dem Entwicklungsergebnis etwaig verkörperten Urheberrechten.

## **12. Veröffentlichung von Entwicklungsergebnissen**

**12.1** Der Lieferant und seine Mitarbeiter sind zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die bei Aufträgen erzielten Entwicklungsergebnisse unter der Voraussetzung berechtigt, dass sowohl der inhaltliche Rahmen als auch der Zeitpunkt der Veröffentlichung vor der Veröffentlichung mit ILS schriftlich abgestimmt worden sind. Sofern die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbaren, wird der Lieferant ILS das Manuskript der jeweils geplanten Veröffentlichung rechtzeitig zur Freigabe vorlegen. ILS wird die Zustimmung zur Veröffentlichung nicht unbillig verweigern.

**12.2** Vor einer Veröffentlichung des Entwicklungsergebnisses durch ILS wird sich ILS mit dem Lieferanten schriftlich abstimmen, um zu vermeiden, dass etwaige Dissertationen, Habilitationen oder ähnliche wissenschaftliche Veröffentlichungen von Mitarbeitern des Lieferanten, in denen wissenschaftlich-technische Grundaussagen über das Entwicklungsergebnis enthalten sind, behindert werden. ILS wird in seinen Veröffentlichungen über das Entwicklungsergebnis in geeigneter Form auf die Tätigkeit des Lieferanten und seiner Mitarbeiter hinweisen.

**12.3** Mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ILS zur Veröffentlichung oder sonstigen Verbreitung ist der Lieferant verpflichtet, das Entwicklungsergebnis, soweit und solange es nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden ist, Dritten gegenüber entsprechend Ziffer 13 dieser AEB geheim zu halten; dies gilt auch für Teilergebnisse.

**12.4** Die Verpflichtung des Lieferanten zur Geheimhaltung des Entwicklungsergebnisses endet mit dem Ablauf von 5 Jahren nach Übergabe des gesamten Entwicklungsergebnisses an ILS; im Einzelvertrag kann eine längere Geheimhaltungsverpflichtung bis zu insgesamt 10 Jahren vereinbart werden.

### **13. Geheimhaltung**

**13.1** Der Lieferant wird über sämtliche ihm von ILS mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf Datenträger zugänglich gemachten oder ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen Stillschweigen bewahren. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

**13.2** Sofern die Beauftragung eine Weitergabe, Verarbeitung oder Speicherung personenbezogener Daten für ILS beinhaltet, wird der Lieferant die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften gemäß BDSG, TKG, TMG sowie anderer spezialgesetzlicher Regelungen einhalten sowie die Rahmenbedingungen einer Auftragsdatenverarbeitung für jeden konkreten Einzelfall mit ILS schriftlich vereinbaren.

### **14. Auditrecht**

ILS und/oder ein von ILS beauftragter, zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichteter Prüfer haben das Recht, die korrekte Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen detailliert zu überprüfen und den Lieferanten einem Audit zu unterziehen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung vereinbarter und gesetzlich vorgegebener Qualitäts-, Datenschutz-, Sicherheits-, Umwelt- und Ethikstandards. Der Lieferant wird bei der Durchführung eines Audits umfassend und ohne gesondertes Entgelt mitwirken.

### **15. Arbeitnehmer-Entsendegesetz/Mindestlohngesetz:**

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeit für ILS sämtliche Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten und für deren Einhaltung durch von ihm beauftragte Subunternehmer und Verleihunternehmer Sorge zu tragen. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, seinen Arbeitnehmern i.S.d. § 22 MiLoG stets den verbindlich vorgeschriebenen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG an den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu zahlen. Der Lieferant verpflichtet von ihm beauftragte Subunternehmer und Verleihunternehmer entsprechend und überwacht die Einhaltung der Verpflichtung. Der Lieferant verpflichtet sich, im Januar und im Juli eines jeden Jahres sowie zwischendurch auf Aufforderung durch ILS, ILS eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheidung der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bzw. einer anderen entsprechenden Stelle und, soweit möglich, eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft zu übergeben. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, ILS im Januar und Juli eines jeden Jahres, sowie auf zwischenzeitlich auf Aufforderung von ILS, geeignete Nachweise für die Einhaltung der Vorschriften des AentG und des MiLoG, z.B. die Lohnabrechnungen seiner für ILS tätigen Auftragnehmer für die Monate seit der letzten Vorlage nebst Aufstellung der geleisteten Arbeitsstunden und Zahlungsnachweisen vorzulegen. ILS ist nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, während der üblichen Betriebszeiten des Lieferanten Einsicht in die Unterlagen der Abteilung oder Stelle zu nehmen, die für die Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Arbeitnehmer des Lieferanten zuständig ist und die Arbeitnehmer zur Höhe ihrer Vergütung zu befragen. ILS wird dabei auf die betrieblichen Bedürfnisse des Lieferanten Rücksicht nehmen. Der Lieferant stellt ILS von der Haftung für die Zahlung des Mindestlohns frei. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass ILS von Arbeitnehmern eines vom Lieferanten beauftragten Subunternehmers oder Verleihunternehmers auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird.

## **16. Sonstiges**

- 16.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2** Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 16.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.

**ILS-Integrated Lab Solutions GmbH**  
Barbara McClintock Straße 11  
12489 Berlin  
Deutschland  
Tel.: +49 30 2639 669 0  
Fax: +49 30 2639 669 28  
Email: info@integratedlabsolutions.com

---



Verwender:

ILS Integrated Lab Solutions GmbH  
Geschäftsführer: Dr. Anton J. Nagy  
Barbara McClintock Straße 11  
12489 Berlin, Germany  
Amtsgericht Berlin Charlottenburg, HRB 95728

---

Geschäftsführer: Dr. Anton Nagy  
Steuer-Nr.: 029/403/02241  
Ust.-Id.-Nr. (VAT): DE207540640  
HRB 95728 B-Amtsgericht Charlottenburg